

Irrer ist amtlich – Beratung kann helfen!

Eine Aktion des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) mit Unterstützung
der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Landesarmutskonferenz Berlin
und des Deutschen Gewerkschaftsbunds Berlin-Brandenburg



Vermittlungsbudget, Einstiegsgeld, Lohnkostenzuschüsse

**Wie die Jobcenter
die Arbeitsaufnahme
fördern können**



Mit diesem Infoblatt geben wir Ihnen eine Übersicht über Möglichkeiten der Förderung von Arbeitsverhältnissen. Im Mittelpunkt stehen verschiedene Lohnkostenzuschüsse im Bereich des SGB II. Hinweise zu „Arbeitsgelegenheiten“, dazu zählen die sogenannten „Ein-Euro-Jobs“, und die Förderung von selbstständiger Tätigkeit geben wir hier nicht. Ebenso fehlen Hinweise auf Sonderregelungen für bestimmte Berufs- und Personengruppen wie Altenpflege, Migrantinnen und Migranten oder Schwerbehinderte, für die Berufsvorbereitung, die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Eine fachkundige Beratung kann unser Infoblatt nicht ersetzen. Hinweise auf weiterführende Informations- und Beratungsmöglichkeiten finden Sie am Ende des Textes.

Wichtig zu wissen

Alle nachfolgend aufgeführten Fördermöglichkeiten sind Ermessensleistungen, auch „Kann-Leistungen“ genannt. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob, in welcher Art und in welchem Umfang es Sie bei der Eingliederung in Arbeit fördert.

Wenn Sie ausschließlich Arbeitslosengeld II beziehen, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung zur Arbeitsförderung. Das bedeutet aber nicht, dass das Jobcenter völlig frei ist, ob es Ihren Antrag auf Arbeitsförderung bewilligt oder ablehnt. Das Jobcenter muss seinen Ermessensspielraum stets „pflichtgemäß“ ausüben. Darauf haben Sie einen Rechtsanspruch (§ 39 Absatz 1 SGB I). Das heißt, das Jobcenter darf nicht willkürlich entscheiden und muss seine Entscheidung in einem Bescheid begründen.

Die „Grundsätze der Vermittlung“ der Bundesagentur für Arbeit (§ 36 SGB III) gelten auch für die Arbeitsförderung. Danach dürfen die Arbeitsagenturen und Jobcenter nicht in ein Arbeitsverhältnis vermitteln, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Zu solchen Verstößen zählen zum Beispiel sittenwidrige Entlohnung oder die Missachtung von Mindestlöhnen.

Bitte beachten Sie: Stocken Sie Ihr Arbeitslosengeld (I) mit Arbeitslosengeld II auf, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung zuständig.

Ausgewählte Fördermöglichkeiten

1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

Über das Vermittlungsbudget können Ihre Kosten, die bei der Arbeitssuche oder im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitsaufnahme entstehen, erstattet werden. Die Förderung ist auch dann weiterhin möglich, wenn Sie nach einer Arbeitsaufnahme nicht mehr hilfebedürftig sein sollten. Das gilt für die Dauer von bis zu sechs Monaten (§ 16g SGB II).

Voraussetzungen

- Die angestrebte Tätigkeit muss sozialversicherungspflichtig sein. Die Jobcenter verstehen darunter – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – auch die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.
- Die Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden je Woche umfassen, da Sie sonst im rechtlichen Sinne arbeitslos bleiben.
- Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz gefördert werden. Bei einer Beschäftigung im Ausland muss die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden in der Woche betragen.



Verfahren

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget setzt immer einen Antrag voraus – es sei denn, die Förderung wurde bereits in einer Eingliederungsvereinbarung zugesichert. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der beantragten Leistung gestellt werden.

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Kosten für Bewerbungsunterlagen,
- Fahrkosten bei Vorstellungsgesprächen, gegebenenfalls auch Übernachtungskosten,
- Umzugskosten zum neuen Arbeitsort,
- bei Arbeitsaufnahme an einen neuen Ort: Teile von Doppelmieten am bisherigen Wohnort und am neuen Arbeitsort (für einen Übergangszeitraum je nach familiärer Situation),
- die „Förderung der Persönlichkeit“ wie etwa durch Bekleidung oder Friseur für ein Vorstellungsgespräch.

Die Höhe der Leistungen wird teilweise durch interne Weisungen der Jobcenter oder der Arbeitsagentur beschränkt. Die Erstattung von Bewerbungskosten wird regelmäßig pauschaliert. Dabei sollen innerhalb der gleichen Arbeitsagentur gleiche Pauschalen gewährt werden. Das ist in Berlin leider nicht immer der Fall. *Deshalb: Augen auf!*

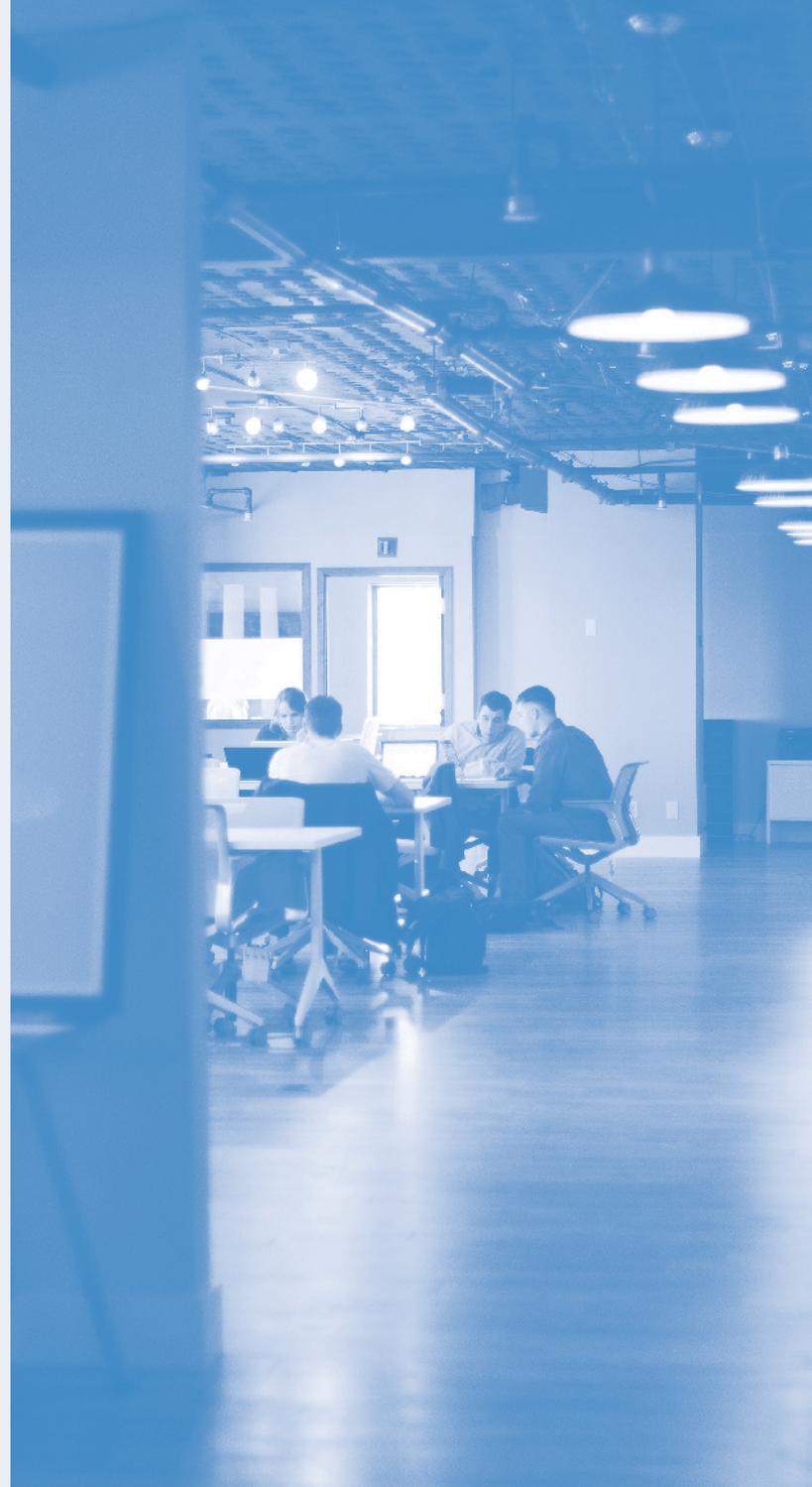
Weitere Informationen

- Nicht förderfähig sind Arbeiten im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sowie schulische Ausbildungen.
- Es können nur solche Leistungen gefördert werden, bei denen es keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Kostenübernahme gibt, wie beispielsweise die Kosten einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Eine Doppelleistung ist ausgeschlossen.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE)

(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Bewerbertrainings, Fremdsprachenkurse, fachliche Weiterbildungen oder Coaching, die Einschaltung privater Arbeitsvermittlungen oder das Sammeln praktischer Kenntnisse im Betrieb gefördert werden. Die Förderung ist auch dann weiterhin möglich, wenn Sie nach einer Arbeitsaufnahme nicht mehr hilfebedürftig sein sollten. Das gilt für die Dauer von bis zu sechs Monaten (§ 16g SGB II).



Voraussetzungen

- Gefördert werden können Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in jedem Fall also zumindest alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen, die weniger als 15 Stunden je Woche beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis befristet ist. Bei der Beauftragung einer privaten Arbeitsvermittlung ist dies unter Umständen auch bei wöchentlichen Arbeitszeiten von 15 und mehr Stunden und unbefristeten Arbeitsverträgen möglich.
- Die Maßnahmen müssen die Chancen für eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung deutlich erhöhen.

Verfahren

Die Maßnahmen können entweder durch einen „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“ oder durch „Zuweisung“ in eine Vergabemaßnahme ermöglicht werden. Förderfähig sind:

- **Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**
(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III) dienen der beruflichen Eingliederung durch die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und dauern in Vollzeit maximal acht Wochen (320 Maßnahmestunden). Wenn in eine solche Maßnahme zugewiesen wird, muss diese an mindestens zwei Tagen in der Woche durchgeführt werden.
- **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)**
(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III) dienen der Feststellung der persönlichen Eignung für eine angestrebte berufliche Tätigkeit und dauern normalerweise bis zu sechs Wochen. Diese können in besonderen Fällen auch bis zu zwölf Wochen dauern. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Vollzeitmaßnahmen in einem Betrieb. Die Teilnehmenden sollen dabei keine regulären Arbeitskräfte ersetzen, etwa als Urlaubsvertretung, und werden nicht entlohnt.
- **Die Beauftragung einer privaten Arbeitsvermittlung**
(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III) wird in der Regel auf einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten begrenzt. Blieben die Vermittlungsbemühungen in dieser Zeit erfolglos, kann erneut ein Vermittlungsgutschein beantragt werden. Tipp: Wenn Sie einen privaten Arbeitsvermittler beauftragen und mit diesem einen Teilnehmer- oder Vermittlungsvertrag abschließen, sollten Sie sich dazu vorher von der Arbeitsvermittlung beraten lassen (§ 14 Absatz 2 SGB II), weil dieser Vertrag bestimmten Bedingungen (§ 296 SGB III) genügen muss.

3. Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)

Einstiegsgeld soll einen finanziellen Anreiz für Ihren beruflichen (Wieder-)Einstieg leisten. Einstiegsgeld kann als Zuschuss bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gezahlt werden, wenn Sie durch die Arbeitsaufnahme Ihre Hilfebedürftigkeit beenden oder deutlich reduzieren. Das Einstiegsgeld ist befristet, wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit in der Regel weitergezahlt.

Voraussetzungen

- Arbeitssuchende müssen ausschließlich nach dem SGB II leistungsberechtigt sein. Sie dürfen keine Leistungen (mehr) von der Arbeitsagentur beziehen.

- Sie müssen vor der *tatsächlichen* Aufnahme der Erwerbstätigkeit einen (formlosen) Antrag auf Einstiegsgeld beim Jobcenter gestellt haben.
- Bei Arbeitnehmern sind auch Tätigkeiten in Teilzeit förderbar, selbst befristete Teilzeitbeschäftigungen. Die Tätigkeit muss vom Stundenumfang aber die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung einschließen, also mindestens 15 Wochenstunden umfassen.
- Bei selbstständig oder freiberuflich tätigen Personen gelten nur Tätigkeiten als förderfähig, die hauptberuflich ausgeübt werden oder von einer Nebenerwerbs- zu einer Haupterwerbstätigkeit ausgeweitet werden. Für die Förderung muss außerdem nach einer Prognose des Jobcenters die Aussicht bestehen, dass die selbstständige Tätigkeit künftig wirtschaftlich tragfähig ist und die antragsstellende Person persönlich geeignet scheint, selbstständig tätig zu sein.

Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt längstens für 24 Monate. Eine Verlängerung der ursprünglichen Bewilligungsdauer ist nicht vorgesehen. In Berlin wird das Einstiegsgeld inzwischen selten länger als für sechs Monate bewilligt.

Die Höhe der Förderung wird in Berlin üblicherweise einzelfallbezogen berechnet, sie kann aber auch pauschaliert werden. Die einzelfallbezogene Berechnung setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von maximal der halben Regelleistung und zwei möglichen Ergänzungsbeträgen – je nach Dauer der Arbeitslosigkeit und der familiären Situation – zusammen. Die monatliche Förderung beläuft sich in diesen Fällen auf einen Betrag zwischen der halben und der gesamten Regelleistung (also ohne Kosten der Unterkunft) der geförderten Person.

4. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Die Freie Förderung ist eine seltene Art der Arbeitsförderung. Die Arbeitsvermittlung kann dadurch eine Förderung ermöglichen, wenn andere Maßnahmen innerhalb der kommenden sechs Monate voraussichtlich nicht in Frage kommen, aber dennoch ein „unabweisbarer“ Förderbedarf besteht. Zusätzlich muss auch feststehen, dass durch die freie Förderung keine eventuell möglichen anderen Förderleistungen umgangen oder der Höhe nach aufgestockt werden. Darüber hinaus bestehen weitere Anforderungen bei der Förderung von Arbeitgebern und / oder Projekten. Damit sind die verwaltungsinternen Hürden so hoch, dass diese Fördermöglichkeit fast ausschließlich im Rahmen des Fallmanagements genutzt wird.

5. Eingliederungszuschuss

(§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 88, 89 SGB III)

Einen Eingliederungszuschuss können **Arbeitgeber** erhalten, wenn sie Arbeitsuchende einstellen, deren Vermittlung am (allgemeinen) Arbeitsmarkt erschwert ist. Der Zuschuss soll etwaige Einschränkungen der Arbeitsleistung ausgleichen, die zum Beispiel auf Grund längerer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse bestehen können. Dabei darf der Zuschuss nicht nur im Interesse des Arbeitgebers liegen. Es muss vielmehr ein „objektives Arbeitsmarktinteresse“ an der Förderung bestehen. Wenn ein Unternehmen durch den Eingliederungszuschuss gefördert wird, muss es die geförderte Person auch über die Dauer des Zuschusses hinaus beschäftigen. Diese sogenannte Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, maximal beträgt sie ein Jahr.

Die „Minderleistung“ soll aufgrund von bekannten „beruflichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Stärken“ der Arbeitssuchenden und den „stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes“ beurteilt werden. Unzureichende Deutschkenntnisse können neben einer erschwerten Vermittelbarkeit auch eine Minderleistung begründen.

- Bei der geförderten Tätigkeit muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden in der Woche handeln.
- Der Antrag des Arbeitgebers muss vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gestellt werden.
- Arbeitsverhältnisse in der Leiharbeit können nur eingeschränkt gefördert werden. Bei von vornherein befristeten



Die Förderung der Arbeitsaufnahme durch den Eingliederungszuschuss ist – auch aufgrund des Verwaltungsverfahrens – inzwischen deutlich zurückgegangen. Es scheint für Arbeitgeber einfacher zu sein, die Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (siehe dazu unter 6.) oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (siehe dazu unter 7.) zu erhalten.

Einen Eingliederungszuschuss können Arbeitgeber auch für Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger erhalten, die mit Arbeitslosengeld II aufstocken. Der Zuschuss muss dann bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

Voraussetzungen

- Als Kriterien der „erschweren“ Vermittlung nennt die Arbeitsagentur ausdrücklich: Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit, familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, fehlender Berufserfahrung beziehungsweise fehlender Berufsabschluss oder unzureichende Deutschkenntnisse.

Arbeitsverhältnissen ist insbesondere die sogenannte Nachbeschäftigungspflicht von bis zu zwölf Monaten zu beachten.

Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung wird grundsätzlich nur einmalig bewilligt. Sie kann normalerweise für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr bewilligt werden. Bei der Einstellung von Personen, die über 50 Jahre alt sind, kann die Förderung für bis zu 36 Monate erbracht werden, wenn die Förderung vor dem 31. Dezember 2023 beginnt.

Die Förderung kann – abhängig von der erwarteten „Minderleistung“ – bis zur Hälfte der Brutto-Lohnkosten zuzüglich eines pauschalierten Anteils des Arbeitgebers zur Sozialversicherung betragen.

6. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

(§ 16e SGB II)

Die Förderung der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist ein Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, um sogenannten arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen mittelfristig bessere Beschäftigungschancen zu ermöglichen.

Voraussetzungen

- Die Jobcenter fördern Arbeitsverhältnisse für Personen, die innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren mindestens zwei Jahre arbeitslos sind.

Einige Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, zum Beispiel durch eine Krankheit oder durch eine Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung, bleiben dabei unberücksichtigt, so dass eine Förderung auch dann möglich ist, wenn Arbeitsuchende in der Rahmenfrist keine zwei Jahre arbeitslos waren (§ 18 Absatz 3 SGB III).

- Darüber hinaus muss es in den letzten beiden Jahren eine „vermittlerische Unterstützung“ durch das Jobcenter gegeben haben, die nicht beziehungsweise nur begrenzt erfolgreich war. Zu einer „vermittlerischen Unterstützung“ zählen beispielsweise Vermittlungsangebote oder eine Förderung durch andere Eingliederungsleistungen.
- Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, so dass nach dem Ende der Beschäftigung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) entsteht.

Es gibt nach dem Ende der Förderung keine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers.

Im Anschluss an eine nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist unter Umständen eine Beschäftigung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II (siehe unter 7.) möglich.

Begleitendes Coaching

Während der Dauer der Förderung sollen die geförderten Personen neben der Beschäftigung durch ein sogenanntes Coaching betreut werden. Das Coaching kann entweder vom Jobcenter selbst oder von einem Maßnahmeträger durchgeführt werden. Die Teilnahme daran ist, zumindest bei Beschäftigungsbeginn, verpflichtend. In den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses sind die geförderten Personen vom Arbeitgeber für die Dauer des Coachings von der Arbeit bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Übernahme von Weiterbildungskosten

Während der Dauer der Förderung kann auch die berufliche Weiterbildung gefördert werden, wenn der Arbeitgeber sie für erforderlich hält und den Lohn während der Weiterbildung weiterzahlt. Zuständig für die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist entweder das Jobcenter oder – wenn das Einkommen bedarfsdeckend ist – die Agentur für Arbeit.

Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung wird für zwei Jahre erbracht.

Die Förderung beträgt im ersten Jahr 75 Prozent des zu berücksichtigenden Brutto-Arbeitsentgelts zuzüglich eines pauschalierten Anteils des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) und verringert sich im zweiten Förderjahr auf 50 Prozent. Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden nicht gefördert – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber tarifvertraglich zur Zahlung verpflichtet ist.

7. Teilhabe am Arbeitsmarkt

(§ 16i SGB II)

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber oder Träger von Beschäftigungsmaßnahmen, um sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen und Personen, die bereits sehr lange Arbeitslosengeld II beziehen, zunächst Teilhabechancen, mittelfristig eine bessere Beschäftigungsfähigkeit und damit langfristig auch Beschäftigungschancen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Voraussetzungen

- Die Jobcenter fördern Arbeitsverhältnisse für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und die in den letzten sechs von sieben Jahren nicht oder nur kurzzeitig geringfügig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig tätig waren. Für Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie für Schwerbehinderte verkürzt sich die Frist auf fünf Jahre.

Zeiten der Teilnahme an einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst oder an dem früheren Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ gelten hierbei nicht als Zeiten der Arbeitslosigkeit und werden daher bei der Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt. Darüber hinaus gilt: Solange nach einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst noch ein (Rest-)Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) besteht, kann die Förderung nicht in Anspruch genommen werden. Eine Teilnahme am früheren ESF-Bundesprogramm „Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ wird dagegen als Unterbrechung der Arbeitslosigkeit angesehen,

wenn die Teilnahme daran nicht nur kurzfristig war. Bei der Bewertung, ob eine Beschäftigung „kurzzeitig“ war, sollen die Dauer der Beschäftigung, deren Häufigkeit, die Anzahl der jeweiligen Arbeitsstunden, das geforderte Qualifikationsniveau und die Verteilung der Arbeitszeiten innerhalb der letzten sieben – beziehungsweise bei verkürzter Frist fünf – Jahre berücksichtigt werden. Das Jobcenter hat hierbei einen erheblichen Beurteilungsspielraum.

- Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, so dass nach dem Ende der Beschäftigung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) entsteht.

Es gibt nach dem Ende der Förderung keine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers.

Im Anschluss an eine nach § 16i SGB II geförderte Beschäftigung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt ist unter Umständen eine weitere geförderte Beschäftigung im Rahmen eines Eingliederungszuschusses, zumindest bei einem anderen Arbeitgeber, möglich (siehe dazu oben unter 5.).

Begleitendes Coaching

Während der Dauer der Förderung sollen die geförderten Personen neben der Beschäftigung durch ein sogenanntes Coaching betreut werden. Das Coaching kann entweder vom Jobcenter selbst oder von einem Maßnahmeträger durchgeführt werden. Im ersten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses sind die geförderten Personen vom Träger oder Arbeitgeber für die Dauer dieser Betreuung von der Arbeit bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Teilnahme an dem begleitenden Coaching ist, zumindest im ersten Jahr für die Dauer der Freistellung, verpflichtend.

Übernahme von Weiterbildungskosten

Während der Dauer der Förderung können Weiterbildungen gefördert werden, wenn der Arbeitgeber diese für erforderlich hält. Dabei ist es im Unterschied zur üblichen Förderung der beruflichen Weiterbildung (siehe dazu unser Infoblatt zu „Förderung beruflicher Weiterbildung durch das Jobcenter“) nicht erforderlich, dass diese im Rahmen einer Zertifizierung zugelassen und ausschließlich auf berufliche Qualifikationen beschränkt sind. Dadurch können auch Qualifikationen zur sozialen Teilhabe gefördert werden. Die Kosten derartiger Qualifikationen können bis zu einer Höhe von 3.000 Euro bei je einem Arbeitgeber übernommen werden. Sollten die Kosten der Weiterbildung diesen Betrag übersteigen, so ist eine ergänzende Förderung – auch im Rahmen der „Förderung beruflicher Weiterbildung“ – ausdrücklich ausgeschlossen.



Förderdauer und Förderhöhe

Das Arbeitsverhältnis wird für bis zu fünf Jahre gefördert. Die Förderung kann durchgehend bei einem, aber auch – selbst mit Unterbrechungen – bei mehreren Arbeitgebern erfolgen. Der letztmögliche Förderungsbeginn ist gegenwärtig der 31. Dezember 2024. Die Förderungshöchstdauer von fünf Jahren kann danach nur bei einer durchgehenden oder mehreren ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden geförderten Arbeitsverhältnissen erreicht werden.

Im Rahmen der Beschäftigung bei einem Träger sind auch betriebliche Praktika bei einem anderen Arbeitgeber möglich, dabei bedürfen Praktika bis zu einer Dauer von acht Monaten lediglich der Meldung beim Jobcenter.

Die Förderung beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des Brutto-Arbeitsentgelts zuzüglich eines pauschalierten Anteils des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung). In den Folgejahren verringert sich die Förderung um je 10 Prozent auf 90 Prozent im dritten Jahr, 80 Prozent im vierten Jahr und 70 Prozent im fünften Jahr.

Das Land Berlin bietet Trägern derartiger Maßnahmen eine ergänzende Förderung bis zum vollständigen Ausgleich der Lohnkosten (allerdings ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung) an.

Förderfähig sind nur Lohnkosten auf dem Niveau von Mindestlöhnen oder Tariflöhnen. Durch eine sogenannte Inbezugnahme erhalten Arbeitgeber, die tarifvertragliche Arbeitsentgelte zahlen, die Lohnkosten auch dann erstattet, wenn sie selber keiner Tarifbindung unterliegen, wie das bei vielen Beschäftigungsträgern der Fall ist. Dazu muss im Arbeitsvertrag vereinbart sein, dass ein Arbeitsentgelt nach einem konkret benannten Tarifvertrag gezahlt wird.

Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden nicht erstattet, auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber zu deren Zahlung tarifvertraglich verpflichtet ist oder im Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag Bezug genommen wird, der solche Zahlungen vorsieht. Eine Ausnahme besteht, wenn das Land Berlin das Arbeitsverhältnis ergänzend finanziert: In diesem Fall werden auch die Kosten für Einmal- und Sonderzahlungen vom Land übernommen.

Beratung kann helfen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

- **Website www.bmas.de** -> Themen -> Arbeitsmarkt -> Arbeitsförderung: Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Förderarten, außerdem gibt es zum kostenlosen Download die Broschüre „A-Z der Arbeitsförderung, Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch III“
- **Bürgertelefon** zum Thema „Arbeitsmarktpolitik und -förderung“: Unter der Telefonnummer (0 30) 221 911 003 ist das Bürgertelefon zum Thema „Arbeitsmarktpolitik und -förderung“ montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

Arbeitsagenturen und Jobcenter

Ansprechpartner für Personen, die ihr Arbeitslosengeld (I) mit Arbeitslosengeld II aufstocken oder die keine Leistungen beziehen, sind die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler in der jeweiligen *Agentur für Arbeit*.

Für Personen im Arbeitslosengeld II-Bezug, die kein Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, ist die Arbeitsvermittlung der *Jobcenter* zuständig; für Personen im Fallmanagement die Fallmanagerinnen und Fallmanager der *Jobcenter*.

Einige *Jobcenter* haben eigene Teams für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und die Teilhabe am Arbeitsmarkt (§§ 16e, 16i SGB II). Diese sind aber oft nur für Arbeitgeber erreichbar.

Tipps zum Umgang mit der Behörde

Überlegen Sie sich genau, was Sie sich wünschen, und versuchen Sie auch andere Fördermöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Nehmen Sie sich etwas Zeit, um das, was Sie für richtig halten, gut begründen zu können. Vereinbaren Sie einen Termin mit der Arbeitsvermittlung.

Zur Vorbereitung auf das Gespräch können Sie einen schriftlichen Antrag formulieren und diesen begründen. Wenn Sie den Antrag fertig haben, senden Sie ihn nicht ab, sondern nehmen Sie ihn zu dem Gespräch mit.

In dem Gespräch sollten Sie versuchen die Arbeitsvermittlung von Ihren Vorstellungen zu überzeugen – manchmal ist das etwas schwierig. Wenn Ihr Anliegen aus Ihrer Sicht „einfach so“ abgelehnt wird, können Sie Ihren vorbereiteten schriftlichen Antrag abgeben. Der schriftliche Antrag muss schriftlich beantwortet und die Entscheidung auch begründet werden.

Beratungsangebote für (Klein-)Betriebe und Träger

- Gemeinsamer Arbeitgeber-Service der jeweiligen Arbeitsagentur: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeberservice
- Ansprechpartner für Förderungen nach §§ 16e und 16i SGB II im jeweiligen Jobcenter: www.service.berlin.de/jobcenter
- Zur Co-Finanzierung des Landes Berlin: www.zgs-consult.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.beratung-kann-helfen.de

Kontakt (keine Beratung)

Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

Geschäftsstelle - Frank Steger

Kirchstraße 4, 14163 Berlin

Tel. (0 30) 2 00 09 40 15

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

Stand: Juni 2021

Die Aktion wird im Rahmen des Projekts „Unabhängige Sozialberatung für Arbeitslose und Erwerbstätige mit geringem Einkommen“ aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert.



Fotos: Thumprrchgo/Pixabay.com, Free-Photos/Pixabay.com, Thomas Reimer/Stock.Adobe.com, alle anderen BALZ.